

Rechnungsprüfungsamt

**Schlussbericht über die
örtliche Prüfung des Jahresabschlusses
des Landkreises Zwickau
zum 31. Dezember 2023**

Werdau, 24. Oktober 2025
AZ: 1070-095.6-LRA-2023

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	5
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
2.1. Gegenstand der Prüfung	5
2.2. Art und Umfang der Prüfung.....	6
3. Grundsätzliche Feststellungen	7
3.1. Überörtliche Prüfung	7
3.2. Feststellung des Jahresabschlusses 2022	7
3.3. Unregelmäßigkeiten	8
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	8
4.1. Haushaltssatzung 2023.....	8
4.2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	10
4.3. Haushaltsermächtigungen und Haushaltsverpflichtungen	10
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	11
5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
5.1.1. Organisation und Belegwesen.....	11
5.1.2. Buchführung.....	11
5.1.3. Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung	12
5.1.4. Anhang inklusive Anlagen	12
5.1.5. Rechenschaftsbericht.....	12
5.1.6. Inventur	13
5.2. Gesamtaussage zum Jahresabschluss 2023	13
5.3. Aufgliederungen und Erläuterungen zum geprüften Jahresabschluss 2023	13
5.3.1. Vermögensrechnung	14
5.3.2. Ergebnisrechnung	33
5.3.3. Finanzrechnung	40
6. Prüfungsvermerk	42

Anlage

Jahresabschluss des Landkreises Zwickau für das Haushaltsjahr 2023

Abkürzungsverzeichnis

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BSZ	Berufsschulzentrum
BTHG	Bundesteilhabegesetz
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
KSV	Kommunaler Sozialverband Sachsen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PG	Produktgruppe
PUG	Produktuntergruppe
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SächsFAG	Sächsisches Finanzausgleichsgesetz
SächsFlüAG	Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
SächsKomSozVG	Gesetz über den kommunalen Sozialverband Sachsen
SächsKRG	Sächsisches Kulturraumgesetz
SächsLKrO	Sächsische Landkreisordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
TV FlexAZ	Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte
UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik
ZAS	Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen

Zur übersichtlicheren Darstellung werden Beträge in Tabellen teilweise in TEUR angegeben. Dabei kann es zu Rundungsdifferenzen von bis zu +/- 1 TEUR kommen. Aufgrund der Rundungen sind auch Abweichungen der rechnerischen Tabellensummen von den angegebenen Werten möglich. Die Tabellensummen entsprechen jeweils den auf TEUR gerundeten tatsächlichen Summen. Außerdem wird unter Beibehaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Gliederung auf die Darstellung von Nullzeilen in der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung innerhalb dieses Berichtes verzichtet. Dies gilt nicht für den als Anlage beigefügten Jahresabschluss, der nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Muster erstellt ist.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf eine geschlechtsbezogene Personenbezeichnung verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten stets für alle betreffenden Personen, gleich welchen Geschlechts.

1. Prüfungsauftrag

Der Landkreis Zwickau führt seine Haushaltswirtschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen.

Nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 88 SächsGemO ist für den Landkreis Zwickau zum 31. Dezember 2023 ein Jahresabschluss aufzustellen, der sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthält, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung. Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Zwickau hat gemäß § 64 SächsLKrO i. V. m. § 104 SächsGemO den Jahresabschluss einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts vor der Feststellung durch den Kreistag daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Ergebnisse in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem Kreistag vorzulegen ist. Dieser Schlussbericht ist in Anlehnung an die Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (IDR Prüfungsleitlinie 260) erstellt.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung unter Einbeziehung der Buchführung, ergänzt um einen Anhang mit allen Anlagen und der Rechenschaftsbericht.

Die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteilen einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise lagen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Landkreises.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften und interner Vorschriften wurde in die Jahresabschlussprüfung soweit einbezogen, wie sich aus diesen Vorschriften

Rückwirkungen auf die Rechnungslegungsvorschriften und den Jahresabschluss einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts ergeben.

2.2. Art und Umfang der Prüfung

Bei der Durchführung der Prüfung wurden die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung und der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung beachtet.

Die Prüfung wurde gemäß § 6 Abs. 3 SächsKomPrüfVO nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Ziel des risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss inklusive Anhang und den Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Der abschließende Prüfungsvermerk kann dabei gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO insbesondere dann nicht uneingeschränkt erteilt werden, wenn in der Vermögensrechnung einzelne Abweichungen von mehr als 0,7 Prozent der Bilanzsumme (entspricht 4.521 TEUR) oder wesentliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen festgestellt werden.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Ausgangspunkt für die Prüfung war der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022.

Im Rahmen der Prüfung haben wir zunächst eine Risikobeurteilung vorgenommen, die auf den Erfahrungen der vorangegangenen Abschlussprüfung und den Prüfungen einzelner Produkte und Fachämter (auch hinsichtlich des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems) in den vergangenen Jahren und den Auskünften der Verwaltung basiert.

Daraufhin wurde eine Prüfungsstrategie erarbeitet, die System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen umfasst. Außerdem wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Bewertung und Zuordnung der Anlagenzugänge,
- Bewertung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen,
- Analytische Prüfung der Ergebnisrechnung,
- Prüfung des Anhangs,
- Prüfung des Rechenschaftsberichts.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft haben wir die Haushaltssatzung 2023 auf das ordnungsgemäße Zustandekommen und die Einhaltung der Haushaltsansätze geprüft. In diese Prüfung wurden die Prüfung und die Genehmigung durch

die Landesdirektion Sachsen einbezogen. Die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden in Stichproben darauf geprüft, ob die Voraussetzungen vorliegen und die Zuständigkeiten eingehalten wurden.

Die Hauptprüfung wurde zu einem großen Teil begleitend zur Erstellung des Jahresabschlusses durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Landrat hat eine Vollständigkeitserklärung abgegeben.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1. Überörtliche Prüfung

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau hat im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofes am 17. November 2020 die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises Zwickau in den Haushaltsjahren 2009 bis 2019 sowie des ehemaligen Zweckverbandes Förderschule für Erziehungshilfe in den Haushaltsjahren 2008 bis 2010 angekündigt.

Die Prüfung fand ab Dezember 2020 statt. Mit Schreiben vom 27. April 2023 wurde der abschließende Bericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises Zwickau in den Haushaltsjahren 2009 bis 2019 sowie des ehem. Zweckverbandes Förderschule für Erziehungshilfe in den Haushaltsjahren 2008 bis 2010 dem Landkreis übersandt.

Eine Stellungnahme dazu wurde durch die Landkreisverwaltung am 24. Juli 2023 gegenüber dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt und der Landesdirektion Sachsen abgegeben. Die Mehrzahl der angeführten Feststellungen war danach ausgeräumt. Für noch in Klärung befindliche Sachverhalte wurden im Januar, Mai und September 2024 weitere Stellungnahmen gegenüber der Landesdirektion Sachsen abgegeben. Am 5. November 2024 bescheinigte die Landesdirektion den Abschluss der überörtlichen Prüfung mit Einschränkungen. Gegen diese Einschränkungen wurde am 11. Dezember 2024 Widerspruch eingelegt.

3.2. Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO hat der Kreistag den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und zusammen mit dem Jahresabschluss ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang öffentlich auszulegen; hierauf ist in der Bekanntgabe hinzuweisen (§ 88c Abs. 3 SächsGemO).

Der Jahresabschluss 2022 wurde mit Beschluss Nr. 059/25/KT am 26. März 2025 durch den Kreistag festgestellt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 wurde bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Zwickau Nr. 029/2025 vom 7. April 2025 im Internet bekannt gegeben.

Gleichzeitig wurde auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses hingewiesen, die vom 9. bis 17. April 2025 zu den Öffnungszeiten in den Bürgerservicestellen des Landkreises erfolgte.

3.3. Unregelmäßigkeiten

Nach § 88c Abs. 1 SächsGemO war der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 bis zum 30. Juni 2024 aufzustellen.

Der Jahresabschluss des Landkreises Zwickau sowie die Dokumentationen zu den einzelnen Bilanzposten wurden vom Amt für Finanzverwaltung dem Rechnungsprüfungsamt am 31. Juli 2025 zur Prüfung übergeben.

Die vom Gesetzgeber vorgegebene Aufstellungsfrist konnte nicht eingehalten werden. Das Rechnungsprüfungsamt bezieht diese verspätete Aufstellung nicht in das Gesamtprüfungsurteil ein, da davon ausgegangen werden kann, dass durch die Änderung der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 31. Juli 2019 (Hinweise zu § 88c SächsGemO) und gemäß des Schreibens des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 1. Oktober 2018 an den SSG die vom Gesetzgeber vorgegebene Aufstellungsfrist für die Abschlussjahre bis 2022 vom Gesetzgeber selbst als unrealistische Vorgabe angesehen wird.

Für die Feststellung der Jahresabschlüsse bis 2022 gilt das Vorangegangene analog.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

4.1. Haushaltssatzung 2023

Für die Jahre 2023 und 2024 wurde ein Doppelhaushalt aufgestellt.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau für die Haushaltsjahre 2023/2024 enthält alle nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 74 SächsGemO geforderten Angaben.

Der in der Haushaltssatzung enthaltene Haushaltsplan ist entsprechend der gesetzlichen Grundlagen in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt gegliedert. Der Haushaltsplan enthält alle gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. § 75 SächsGemO geforderten Angaben.

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 12. Juni 2023 wurde die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag am 22. März 2023 beschlossenen Haushaltssatzung (Beschluss Nr. 214.5/23/KT) einschließlich Haushaltsplan mit beschlossenen Änderungsanträgen bestätigt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde für 2023 in Höhe von 2.737.900 EUR und für 2024 in Höhe von 6.734.300 EUR genehmigt.

Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2023 in Höhe von 152.451.000 EUR zur Leistung von

Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den künftigen Jahren 2024 bis 2027 und für das Jahr 2024 in Höhe von 2.507.500 EUR zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den künftigen Jahren 2025 bis 2027 wurden für das Jahr 2023 in Höhe von 37.996.900 EUR genehmigt. Im Übrigen waren sie genehmigungsfrei.

Die erteilten Genehmigungen wurden mit folgenden Auflagen verbunden:

- Der Landkreis Zwickau hat durch geeignete Konsolidierungsmaßnahmen sicherzustellen, dass mittelfristig im Finanzplanungszeitraum die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Ausgleich des Ergebnishaushalts und für die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushalts vorliegen. Hierfür sind eigenverantwortlich geeignete Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen und zu ergreifen. Können die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Ausgleich des Ergebnishaushalts und für die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushalts ab dem Jahr 2025 nicht erreicht werden, wird der Landkreis Zwickau zusammen mit der nächsten Haushaltssatzung ein vom Kreistag beschlossenes Haushaltsstrukturkonzept vorzulegen haben.
- Der Landkreis Zwickau hat — ungeachtet eventueller Berichtspflichten der Landkreisverwaltung gegenüber dem Kreistag — gegenüber der Landesdirektion Sachsen jeweils halbjährlich innerhalb von einem Monat zum 30. Juni 2023, 31. Dezember 2023, 30. Juni 2024 sowie 31. Dezember 2024 zum Vollzug des Haushaltsplanes zu berichten. In diesen Berichten ist ebenfalls darzustellen, ob mittelfristig im Finanzplanungszeitraum die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Ausgleich des Ergebnishaushalts und für die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushalts vorliegen.

Der mit der Haushaltssatzung genehmigte Haushaltsplan enthielt für 2023 folgende Eckwerte:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	449.483.500 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	467.053.100 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	439.926.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	454.042.700 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes	-29.483.700 EUR
Gesamtbetrag der Kreditaufnahme	2.737.900 EUR
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren	152.451.000 EUR
Kreisumlagesatz	33,96 v.H.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023/2024 erfolgte am 22. Juni 2023 im Amtsblatt Nr. 21 des Landkreises. Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan wurde vom 26. Juni 2023 bis 3. Juli 2023 unter dem Pfad www.landkreis-zwickau.de/haushaltssatzung zur Einsichtnahme elektronisch zur Verfügung gestellt (§ 61 SächsLKrO

i. V. m. § 76 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) sowie in den Bürgerservicestellen zur Einsichtnahme ausgelegt.

4.2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO nur zulässig, wenn

- ein dringendes Bedürfnis besteht und sowohl die Finanzierung im Finanzhaushalt als auch die Deckung im Ergebnishaushalt gewährleistet ist oder
- die Aufwendungen oder Auszahlungen unabweisbar sind und sowohl die Finanzierung im Finanzhaushalt gewährleistet ist als auch im Ergebnishaushalt kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Ausgenommen sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, z. B. durch Bewertungsänderungen (siehe § 79 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO).

Gemäß der Hauptsatzung des Landkreises Zwickau muss im Jahr 2023 für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über mehr als 100.000,00 EUR eine Bewilligung des Hauptausschusses und ab einem Betrag über 500.000,00 EUR eine Bewilligung des Kreistages vorliegen.

Eine stichprobenweise Prüfung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ergab keine wesentlichen Beanstandungen im Genehmigungsprozess.

4.3. Haushaltsermächtigungen und Haushaltsverpflichtungen

Gemäß § 21 Abs. 1 SächsKomHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bei Übertragung in Folgejahre bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§ 21 Abs. 2 SächsKomHVO).

Unter Beachtung des § 61 SächsLKrO i. V. m. § 88 Abs. 4 Nr. 4 SächsGemO wurde dem Jahresabschluss eine Übersicht über die Haushaltsermächtigungen, die in das Folgejahr übertragen wurden, gegliedert nach Teilhaushalten beigefügt.

Haushaltsermächtigungen wurden wie folgt ins Folgejahr übertragen:

	Erträge bzw. Einzahlungen	Aufwendungen bzw. Auszahlungen	davon als Verbindlichkeit
	<i>in TEUR</i>		
Ergebnishaushalt (lfd. Verwaltungstätigkeit)	5.219	12.272	
Finanzhaushalt (lfd. Verwaltungstätigkeit)	4.110	13.258	412
Finanzhaushalt (Investitionen) davon Breitbandausbau	152.970 141.874	172.776 143.699	792

Eine stichprobenweise Prüfung der Übertragungen ergab keine Beanstandungen.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1. Organisation und Belegwesen

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen wurden für den Landkreis Zwickau bezüglich des Rechnungswesens eine Dienstanweisung Rechnungswesen und Richtlinien erlassen. In den Richtlinien wurden Bewertungsgrundlagen für den Jahresabschluss des Landkreises Zwickau dargestellt, Bewertungswahlrechte spezifiziert und die Inventurverfahren aufgeführt.

Der Rechnungseingang erfolgt ebenso wie die Verbuchung der Geschäftsvorfälle grundsätzlich zentral und im Ausnahmefall dezentral in den Fachämtern. Der Rechnungsausgang findet dezentral in den einzelnen Fachämtern statt. Die Erfassung des Rechnungseingangs und Rechnungsausgangs wird jeweils in einem Rechnungseingangs- bzw. Rechnungsausgangsbuch vorgenommen.

Die Belegablage wurde, soweit möglich, in elektronischer Form und mit Verknüpfung zu der jeweiligen Buchung durchgeführt. Gegen die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wurden keine Verstöße festgestellt.

Die Rechnungen werden auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft (Feststellungsvermerke). Die Kassenanordnung erfolgt durch einen dazu berechtigten Mitarbeiter, der nicht gleichzeitig den Feststellungsvermerk trifft.

Die Verwaltung von Personenstammdaten im zentralen Buchhaltungsprogramm ist Aufgabe der zentralen Geschäftsbuchhaltung.

Die Einhaltung der gesetzlichen und internen Regelungen wurde durch das Rechnungsprüfungsamt auch unterjährig geprüft.

Im Jahr 2023 wurde ein neuer Kassenleiter bestellt. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der SächsKomPrüfVO ist vor der Bestellung eines neuen Kassenverwalters eine Kassenprüfung vorzunehmen. Diese Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Gemäß § 15 Abs. 2 SächsKomPrüfVO wurde auf eine weitere Kassenprüfung der Hauptkasse im Jahr 2023 verzichtet.

Zusätzlich wurden unvermutete Kassenprüfungen in 11 Einrichtungen des Landratsamtes gemäß § 15 Absatz 3 SächsKomPrüfVO durchgeführt.

Die Prüfungen führten zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

5.1.2. Buchführung

Der Landkreis verwendet für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen das Programm H&H proDoppik, Version 5.04, der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH. Die Zertifizierung durch die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO wurde am 14. Oktober 2019 vorgenommen und am

9. September 2024 nach einer Wiederholungsprüfung bestätigt. Das jetzige Zertifikat ist bis zum 8. September 2028 gültig.

Die Bücher des Landkreises sind ordnungsmäßig geführt. Die allgemein gültigen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden eingehalten. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen insgesamt den gesetzlichen Vorschriften.

Der verwendete kommunale Produktrahmen und der verwendete kommunale Kontenrahmen entsprechen den Regelungen gemäß § 69 SächsLKrO i. V. m. der VwV Kommunale Haushaltssystematik.

Der Bilanzzusammenhang ist gewahrt und die Saldenvorträge zum 1. Januar 2023 stimmen mit den Endsalden zum 31. Dezember 2022 überein.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen unserer Prüfung nach die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

5.1.3. Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung

Die uns zur Prüfung vorgelegte Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2023 sowie die Finanz- und Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2023 sind ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen des Landkreises Zwickau entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung wurden beachtet.

5.1.4. Anhang inklusive Anlagen

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde um einen Anhang (§ 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) mit den Anlagen nach § 88 Abs. 4 SächsGemO erweitert.

Die Prüfung des Anhangs führte zu keinen wesentlichen Feststellungen. Die Prüfungshinweise der Vorjahresprüfung wurden aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes im Wesentlichen beachtet.

5.1.5. Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde ein Rechenschaftsbericht mit den Informationen nach § 88 Abs. 3 SächsGemO hinzugefügt.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichts führte zu keinen wesentlichen Feststellungen. Die Prüfungshinweise der Vorjahresprüfung wurden aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes im Wesentlichen beachtet.

Die Landkreisverwaltung hat im Vorfeld der Aufstellung des Jahresabschlusses eine Abfrage bei Kreistagsmitgliedern zu den im Jahr 2023 bestehenden Mitgliedschaften durchgeführt. Fehlende Auskünfte wirken sich nicht negativ auf das Urteil dieser Jahresabschlussprüfung aus.

5.1.6. Inventur

Die Inventurregelungen gemäß § 34 SächsKomHVO werden beachtet. Es werden Vereinfachungsregelungen gemäß § 35 Abs. 2 und 4 SächsKomHVO bezüglich der Intervalle für körperliche Inventuren und geringwertige Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen. Unter den einzelnen Positionen (Punkt 5.3.) wird auf wesentliche Inventuraufnahmeverfahren hingewiesen.

5.2. Gesamtaussage zum Jahresabschluss 2023

Der Jahresabschluss insgesamt vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

Insgesamt führte die Prüfung zu keinen wesentlichen Feststellungen. Sachverhalte, die während der begleitenden Prüfung bemängelt wurden, waren bis zum Prüfungsende ausgeräumt. Unter den einzelnen Positionen (Punkt 5.3.) wird aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht noch einmal bei jeder Position darauf hingewiesen.

Die Angabe zu wesentlichen Bewertungsgrundlagen und zur Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten wird in den Aufgliederungen und Erläuterungen zu den einzelnen Positionen dargestellt.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen wurden nicht durchgeführt.

Der Landkreis Zwickau weist in seinem nach der Mustergliederung der VwV KomHSys dargestellten Jahresabschluss teilweise Nullsalden aus. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die Erläuterung und Darstellung dieser Nullsalden in den weiteren Ausführungen dieses Berichtes verzichtet. Die gesetzlich vorgegebene Nummerierung der Posten wird aber beibehalten.

Wesentliche abschlussprägende Sachverhalte waren 2023:

- Krieg in der Ukraine und insbesondere der damit verbundene große Zustrom an Geflüchteten und die deutliche Erhöhung der Verbraucherpreise
- anhaltend hohe Fallzahlen im Asylbereich
- Wohngeldreform 2023
- Einführung des Deutschlandtickets
- Zuweisung zum Ausgleich besonderer Bedarfe nach § 22 SächsFAG
- Förderprogramm „Brücken in die Zukunft“
- Nachwirkungen Hochwasser 2013 im Infrastrukturbereich
- Vorhaben zum Breitbandausbau (das sogenannte „Weiße-Flecken-Programm“)

5.3. Aufgliederungen und Erläuterungen zum geprüften Jahresabschluss 2023

Die Aufgliederungen zum Jahresabschluss enthalten Erläuterungen und, soweit vorhanden, wesentliche Prüfungsfeststellungen und Prüfungshinweise jeweils unter der dargestellten Jahresabschlussposition.

5.3.1. Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung (im allgemeinen Sprachgebrauch als „Bilanz“ bezeichnet) wurde gemäß § 51 Abs. 1 SächsKomHVO in Kontenform aufgestellt und entsprechend § 51 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO gegliedert. Eine Mustergliederung gibt die VwV KomHSys (Anlage 5, Muster 13) vor. Die Entwicklung ist in nachfolgenden Übersichten getrennt für die Aktiv- und die Passivseite dargestellt.

Aktiva		31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
		in TEUR		
1.	Anlagevermögen	371.409	374.241	-2.832
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	481	495	-14
b)	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	7.711	5.328	2.383
c)	Sachanlagevermögen	285.745	289.359	-3.614
aa)	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	372	372	0
bb)	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	121.634	126.823	-5.189
cc)	Infrastrukturvermögen	133.399	132.048	1.351
dd)	Bauten auf fremdem Grund und Boden	26	28	-2
ee)	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	677	647	30
ff)	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	5.728	5.749	-21
gg)	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	5.390	5.608	-218
hh)	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18.518	18.084	434
d)	Finanzanlagevermögen	77.472	79.059	-1.587
aa)	Anteile an verbundenen Unternehmen	38.642	38.984	-342
bb)	Beteiligungen	6.830	7.075	-245
ee)	Wertpapiere	32.000	33.000	-1.000
2.	Umlaufvermögen	266.173	257.203	8.970
a)	Vorräte	183	141	42
b)	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	202.155	197.899	4.256
c)	Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.379	1.134	245
d)	Liquide Mittel	62.457	58.029	4.428
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	8.278	6.712	1.566
Bilanzsumme		645.859	638.157	7.702

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
1. Anlagevermögen	371.409	374.241	-2.832

Das gesamte Anlagevermögen ist zum 31. Dezember 2023 durch langfristiges Kapital und Fremdkapital, bestehend aus Basiskapital, Rücklagen, Sonderposten (ohne Sonderposten für Gebührenausschleich), Rückstellung für Rekultivierung sowie Verbindlichkeiten mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als fünf Jahren, vollständig gedeckt.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
1.a Immaterielle Vermögensgegenstände	481	495	-14

Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen Lizenzen, Software, Konzessionen und Schutzrechte. Trivialprogramme und andere Computerprogramme, deren Anschaffungskosten vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag 800 EUR (ab 2018) nicht übersteigen, werden als abnutzbare bewegliche und selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter klassifiziert (R5.5 Abs. 1 EStR 2005) und im Anschaffungsjahr vollständig als Aufwand erfasst.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
1.b Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	7.711	5.328	2.383

Seit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 erfolgte die Bildung aktiver Sonderposten für alle geleisteten Investitionszuschüsse. Für Investitionszuwendungen in Kindertageseinrichtungen und barrierefreies Bauen („Lieblingsplätze für alle“) sowie in ähnlich gelagerten Sachverhalten (mit geringem Eigenanteil des Landkreises) in den Bereichen Jugend, Soziales und Bildung wird seit 2016 erst ab einer Zuwendung in Höhe von 50 TEUR (Ziffer 5.1.1 (2) Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landratsamtes Zwickau) ein aktiver Sonderposten gebildet. Dadurch ist diese Bilanzposition tendenziell niedriger. Die planmäßige Abschreibung erfolgt über die Zweckbindungsfrist bzw. über 10 Jahre (§ 36 Abs. 8 Satz 2 SächsKomHVO).

Wesentliche in dieser Position enthaltene Zuwendungen sind:

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
Kindertageseinrichtungen	6.188	3.637	2.551
Krankenhäuser	319	330	-11
Verkehrsflächen für Kreisstraßen	589	666	-77

Zugänge bei den Investitionszuschüssen in Kindertageseinrichtungen betreffen Einrichtungen in Hohenstein-Ernstthal, Glauchau, Zwickau, Wildenfels und Lichtenstein.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	in TEUR		
1.c Sachanlagevermögen	285.745	289.359	-3.614
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	372	372	0
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	121.634	126.823	-5.189
cc) Infrastrukturvermögen	133.399	132.048	1.351
dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden	26	28	-2
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	677	647	30
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	5.728	5.749	-21
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	5.390	5.608	-218
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18.518	18.084	434

Das gesamte Sachanlagevermögen entspricht 44,2 % (Vorjahr: 45,3 %) der Bilanzsumme.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) vermindert um eine planmäßige lineare Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Bei dauerhafter Wertminderung wird eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen. Sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 800 EUR) werden gemäß § 44 Abs. 5 SächsKomHVO im Jahr der Anschaffung vollständig als Aufwand erfasst.

Die Verringerung des Sachanlagevermögens resultiert insbesondere aus Vermögenabgängen und Abschreibungen.

Unbebaute Grundstücke

Zum Bilanzstichtag waren unter unbebauten Grundstücken wie im Vorjahr eine Waldfläche (1.868 m² bewertet mit 0,7 TEUR), zwölf Schutz- und Ausgleichsflächen für Natur- und Landschaftsschutz mit untergeordneten Waldflächen (446.376 m² bewertet mit 357 TEUR) und eine Ackerlandfläche (14.390 m² bewertet mit 14 TEUR) erfasst.

Die unbebauten Grundstücke wurden zum überwiegenden Teil zu Anschaffungskosten bewertet. Konnten die Anschaffungskosten nicht ermittelt werden, wurden als Ersatzwerte aktuelle Bodenrichtwerte angesetzt; hilfsweise der niedrigste Bodenrichtwert umliegender Grundstücke.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

Diese Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
Soziale Einrichtungen	4.069	4.183	-114
Schulen	64.488	68.015	-3.527
Kulturanlagen	20.099	20.570	-471
Sportanlagen	3.033	3.168	-135
Verwaltungsgebäude	23.015	23.731	-716
Sonstige Gebäude	<u>6.931</u>	<u>7.156</u>	<u>-225</u>
	121.634	126.823	-5.189

Dieser Gesamtwert teilt sich auf in einen Grund- und Bodenanteil für ca. 100 Flurstücke mit einem Gesamtwert von 6.230 TEUR (Vorjahr: 6.284 TEUR) und einen Wert für Gebäude und Außenanlagen von 115.404 TEUR (Vorjahr: 120.539 TEUR).

Neben planmäßigen Abschreibungen betrifft die Veränderung insbesondere den Verkauf von Grundstück und Gebäude der Außenstelle Meerane des BSZ Lichtenstein.

Zum Bilanzstichtag bestanden wie im Vorjahr drei mit Erbbaurechten belastete Grundstücke. Die Bewertung dieser Grundstücke erfolgte analog den unbebauten Grundstücken und soweit notwendig wurde eine Abwertung vorgenommen, wenn der vertraglich vereinbarte Erbbauzins nicht dem marktüblichen Erbbauzins entspricht.

Gebäude und Außenanlagen sind grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um die bis zum Bilanzstichtag kumulierten planmäßigen und gegebenenfalls außerplanmäßigen Abschreibungen bilanziert.

Auf der Grundlage der Abschreibungstabelle nach § 44 Abs. 3 SächsKomHVO (Anlage) hat der Landkreis Zwickau in seiner Bewertungsrichtlinie, Anlage 1, für die erfassten Gebäude und Außenanlagen nachfolgende Nutzungsdauern festgelegt:

Verwaltungsgebäude	80 Jahre
Schulgebäude	80 Jahre
Turn- und Sporthallen	40 Jahre
Betriebsgebäude/Werkstätten	50 Jahre
Gebäude der Ver- und Entsorgung	30 Jahre
Sonstige Gebäude (z. B. Rettungswachen)	40 Jahre
Gebäude in Leichtbauweise	20 Jahre
DDR-Typen-Bauten (z. B. Schulen)	30 Jahre
Außenanlagen allgemein	15 Jahre
Außenanlagen – ausgebaute Parkflächen	25 Jahre
Sonstige Außenanlagen	20 Jahre
Kulturgebäude	60 Jahre

Die interne Festlegung der Nutzungsdauern für Gebäude und Außenanlagen folgt überwiegend dem jeweiligen Höchstwert aus der lt. Sächsischer Abschreibungstabelle vorgegebenen Spanne. Dies führt tendenziell zu geringeren jährlichen Abschreibungsbeträgen, längeren Abschreibungszeiten und ggf. höheren Restbuchwerten bei Anlageabgängen.

Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	60.060	56.963	3.097
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Abfallbeseitigungsanlagen)	237	237	0
Abfallbeseitigungsanlagen	0	0	0
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen)	55	55	0
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	916	929	-13
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Straßen, Wege und Plätze)	8.969	8.947	22
Straßen, Wege und Plätze	63.161	64.917	-1.756
	133.399	132.048	1.351

Unter Bezug auf § 35 Abs. 2 SächsKomHVO (a. F.) wurde im Haushaltsjahr 2017 die turnusmäßige Folgeinventur der Aufbauten des Infrastrukturvermögens (Straßen, Geh- und Radwege, Brücken, Stützwände, Durchlässe) durchgeführt. Die Inventur wurde 2023 ausgewertet und die Ergebnisse der Inventur ordnungsgemäß im Anlagevermögen erfasst.

Grundsätzlich ist das Infrastrukturvermögen auf Basis der tatsächlichen AHK zu bewerten (vgl. § 61 Abs. 2 SächsKomHVO). Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (Brücken, Tunnel, ingenieurbauliche Anlagen, Straßen, Wege und Plätze sowie das sonstige Infrastrukturvermögen) sind daher mit den tatsächlichen AHK vermindert um die kumulierten Abschreibungen gemäß § 44 SächsKomHVO anzusetzen. Waren die AHK bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht ermittelbar, fanden hilfsweise Ersatzwertverfahren Anwendung (§ 61 Abs. 7 Ziffern 4b bzw. 5 SächsKomHVO).

Der Landkreis Zwickau hat in seiner Bewertungsrichtlinie unter Beachtung des § 44 Abs. 3 SächsKomHVO für die Ingenieurbauwerke, Straßen und Wege folgende Nutzungsdauern festgelegt:

Brücken (Stahl-, Mauer-, Betonkonstruktionen)	80 Jahre
Durchlässe	80 Jahre
Stützwände (Stahl-, Mauer-, Betonkonstruktionen)	70 Jahre
Stützwände (Gabionen, Kunststein, Palisaden)	50 Jahre

Straßen, Geh- und Radwege (gebundene Decke)	35 Jahre
Geh- und Radwege (ungebundene Decke)	25 Jahre

Die interne Festlegung der Nutzungsdauern für Infrastrukturvermögen folgt etwa im oberen Drittel der lt. Sächsischer Abschreibungstabelle vorgegebenen Spanne.

Bauten auf fremdem Grund und Boden

Unter der Bilanzposition Bauten auf fremdem Grund und Boden sind vom Landkreis auf dem Grund und Boden von Städten und Gemeinden im Landkreis errichtete Wertstoffsammelplätze zugeordnet.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Der Landkreis Zwickau weist unter dem Bilanzposten die beweglichen Sachzeugen und die musealen Gebäude des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain, Bilder einheimischer Künstler, Ausstellungsstücke über die Geschichte der Weberei im BSZ Glauchau, Kunstgegenstände des Schlosses Waldenburg sowie eine Plastik aus.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler werden in der Regel nicht planmäßig abgeschrieben.

Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter diesem Bilanzposten sind neben Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen auch Betriebsvorrichtungen bilanziert.

Von dem gesamten Bilanzwert in Höhe von 5.728 TEUR (Vorjahr: 5.749 TEUR) betreffen 3.158 TEUR (Vorjahr: 3.021 TEUR) den Fahrzeugbestand des Landkreises und 2.570 TEUR (Vorjahr: 2.728 TEUR) Maschinen, Betriebsvorrichtungen und technische Anlagen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören alle beweglichen Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb dienen. Von den insgesamt 5.390 TEUR (Vorjahr: 5.608 TEUR) für Betriebs- und Geschäftsausstattung betreffen u. a. 2.231 TEUR (Vorjahr: 2.199 TEUR) die Schulausstattung, 685 TEUR (Vorjahr: 739 TEUR) die IT-Ausstattung, 693 TEUR (Vorjahr: 673 TEUR) die Ausstattung der Verwaltungsgebäude und 621 TEUR (Vorjahr: 689 TEUR) die Ausstattung für die Unterhaltung der Kreisstraßen.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen sind die geldlichen Vorleistungen auf noch zu erhaltende Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertiggestellter Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ab. Es sind die Aufwendungen auszuweisen, die bis zum Bilanzstichtag für die noch nicht fertig gestellten Anlagen entstanden sind.

Die geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen betreffen wie bereits in den Vorjahren Zahlungen für den Ankauf von zwei Gebäuden im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt Waldenburg (K 7370). Im Haushaltsjahr 2023 wurde eine Wertberichtigung von 119 TEUR vorgenommen.

Die Anlagen im Bau zum 31. Dezember 2023 in Höhe von 18.518 TEUR (Vorjahr: 18.084 TEUR) betreffen vor allem Investitionsvorhaben aus dem Förderprogramm „Brücken in die Zukunft“ gemäß dem vom Kreistag am 15. Juni 2016 beschlossenen Maßnahmeplan (Beschluss-Nr. 115/16/KT) und dem Infrastrukturvermögen:

- Sanierung Sandberggymnasium Wilkau-Haßlau 6.939 TEUR
- Sanierung Chr. Graupner Gymnasium Kirchberg 1.874 TEUR
- Infrastrukturvermögen 8.399 TEUR.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
1.d Finanzanlagevermögen	77.472	79.059	-1.587
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	38.642	38.984	-342
bb) Beteiligungen	6.830	7.075	-245
ee) Wertpapiere	32.000	33.000	-1.000

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Zweckverbänden sind zu Anschaffungskosten oder dem anteiligen Eigenkapital bewertet. Die Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode führt zu jährlichen Aufwendungen oder Erträgen in der Ergebnisrechnung des Landkreises durch Abbildung der Eigenkapitalveränderung bei dem jeweiligen Unternehmen.

Die Wertpapiere sind zu Anschaffungskosten aktiviert.

Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung des Vermögens werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Als verbundene Unternehmen werden Unternehmen bilanziert, an denen der Landkreis eine dauerhafte Beteiligung von über 50 v. H. und eine Mehrheit der Stimmrechte hält oder bei denen der Landkreis aufgrund vertraglicher oder satzungsrechtlicher Grundlagen einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt.

Der Bilanzwert für die Anteile an verbundenen Unternehmen setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	Methode	31.12.2023	31.12.2022
		<i>in TEUR</i>	
Tourismus und Sport GmbH	AHK	2.390	2.390
Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH	AHK	25	25
Entsorgungsgesellschaft Zwickauer Land mbH	AHK	38	38
Gemeinnützige Heimbetriebsgesellschaft mbH Kirchberg	AHK	7.127	7.127
Pleißental-Klinik GmbH	Spiegelbild	11.081	11.504

	Methode	31.12.2023	31.12.2022
		<i>in TEUR</i>	
Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH	AHK	13.319	13.319
Autobus GmbH Sachsen – Regionalverkehr	Spiegelbild	4.642	4.581
Gemeinnützige Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsgesellschaft mbH	AHK	<u>21</u>	<u>0</u>
		38.642	38.984

Die Veränderung der Buchwerte bei der Pleißenal-Klinik GmbH und der Autobus GmbH Sachsen resultiert aus der Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode. Die Autobus GmbH Sachsen hat 2024 die Liquidation der Gesellschaft eingeleitet.

Die Gemeinnützige Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsgesellschaft mbH (GAFUG) erfüllt nach Anteilskäufen die Voraussetzungen für die Bilanzierung als verbundenes Unternehmen und wurde deshalb aus der Position Beteiligungen umgegliedert.

Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen und die nicht schon als Anteile an verbundenen Unternehmen auszuweisen sind. Hierzu zählen auch Zweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist (vgl. VwV KomHSys Anlage 3).

Am Bilanzstichtag hat der Landkreis Zwickau Anteile an nachfolgenden Beteiligungen ausgewiesen:

	Methode	31.12.2023	31.12.2022
		<i>in TEUR</i>	
Gemeinnützige Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsgesellschaft mbH	AHK	0	17
Business and Innovation Centre Zwickau GmbH	AHK	EW	EW
SRM Sachsenring-Rennstrecken-Management GmbH i. L.	AHK	0	0
Verkehrssicherheitszentrum am Sachsenring GmbH & Co. KG	AHK	5	5
Verkehrssicherheitszentrum Verwaltung GmbH Sachsenring	AHK	3	3
Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH	Spiegelbild	6.319	6.565
Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen	AHK	EW	EW
Rettungszweckverband "Südwestsachsen"	Spiegelbild AHK	371	371
Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)	AHK	EW	EW
Zweckverband Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Südsachsen	Spiegelbild	133	114
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen	AHK	<u>EW</u>	<u>EW</u>
		6.830	7.075

(EW: Erinnerungswert von 1,00 EUR;

Spiegelbild AHK: Eigenkapitalspiegelmethode mit nachträglichen Anschaffungskosten)

Bei den nach der Eigenkapitalspiegelmethode bilanzierten Beteiligungen ergeben sich jährliche Anpassungen an das anteilige Eigenkapital.

Die SRM Sachsenring-Rennstrecken-Management GmbH i. L. befand sich 2022 in Liquidation und wurde am 27. September 2023 gelöscht.

Die Wertermittlung der Beteiligung am Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) erfolgte zu Anschaffungskosten. Bei der Kapitaleinlage handelt es sich um Sacheinlagen in Form der Deponiegrundstücke, die der Landkreis Zwickau an den ZAS im Rahmen der Aufgabenübertragung zur Sanierung und Nachsorge der betreffenden Deponien übertragen hatte. Der ZAS ermittelte für die Grundstücke einen Wert von insgesamt 2.267 TEUR. Aufgrund der Zuführung zu den Deponierückstellungen besteht beim ZAS ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, der bei der Bewertung des Beteiligungswertes in der Bilanz des Landkreises in den Vorjahren zu einer Abwertung wegen dauernder Wertminderung auf den Erinnerungswert von 1,00 EUR führte.

Wertpapiere

Der Landkreis hat die nicht für die laufende Liquidität benötigten finanziellen Mittel als festverzinsliche Wertpapiere (Inhaberschuldverschreibungen und Stufenzins-,/Festzinsanleihen) und Anlagen bei der Bayerischen Landesbank (13.000 TEUR), der Landesbank Baden-Württemberg (15.000 TEUR) der Landesbank Hessen-Thüringen (2.000 TEUR) und der Sparkasse Chemnitz (2.000 TEUR) angelegt.

Mit der Festlegung 04/2020 wurde 2020 eine Anlagerichtlinie für Geldanlagen erlassen. Zulässig sind nach dieser Richtlinie nur risikoarme, konservative Geldanlagen. Diese interne Richtlinie wurde beachtet.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
2. Umlaufvermögen	266.173	257.203	8.970

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
2.a Vorräte	183	141	42

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
Forderungen insgesamt	203.534	199.033	4.501

Zum Bilanzstichtag wurde eine **Inventur der Forderungen** produktbezogen durch Saldenbestätigungen der zuständigen Fachämter vorgenommen.

Die niedergeschlagenen Forderungen sind im Niederschlagungsverzeichnis dokumentiert.

Forderungen sind zum Nominalbetrag unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet (vgl. § 61 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 4 SächsKomHVO). Dabei erfolgen Einzelwertberichtigungen bei Vorliegen konkreter Risiken zu einzelnen Forderungen und Pauschalwertberichtigungen, um dem allgemeinen Ausfallrisiko Rechnung zu tragen. Der Landkreis Zwickau hat für die Bewertung der Forderungen eine Sonderrichtlinie erlassen.

Auf zweifelhafte Forderungen wurden in Abhängigkeit des Alters der Forderung und der Einschätzung ihrer möglichen Uneinbringlichkeit (z. B. bei Insolvenz) Wertberichtigungen zwischen 25 Prozent und 100 Prozent vorgenommen.

Auf Forderungen aus übergegangenen Unterhaltsansprüchen gemäß § 7 UhVorschG wird generell ein Wertberichtigungssatz von 82 Prozent angesetzt.

Pauschalwertberichtigungen erfolgten mit 3 Prozent auf den nicht einzelwertberichtigten Forderungsbestand.

Die Wertberichtigungssätze werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Im Haushaltsjahr 2023 war keine Anpassung notwendig.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
2.b Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	202.155	197.899	4.256

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Verwaltungs- oder Benutzungsgebühren und Beiträgen. Zu den Transferleistungen gehören Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und Schuldendiensthilfen. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen, wenn zwischen Verteilungsaktion (Vorlage des Bewilligungsbescheids) und entsprechender Zahlung ein zeitlicher Abstand besteht (vgl. VwV KomHSys Anlage 3).

Die Forderungsposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.290	8.168	122
Forderungen aus Transferleistungen	14.746	11.518	3.228
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>179.119</u>	<u>178.214</u>	<u>905</u>
	202.155	197.899	4.256

Die Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen betreffen im Wesentlichen die schon erhaltenen Förderbescheide für den Breitbandausbau (insgesamt 141.874 TEUR). Die Gegenposition findet sich in den sonstigen Verbindlichkeiten.

Die Wertberichtigung auf die öffentlich-rechtlichen Forderungen beträgt insgesamt 23.972 TEUR (Vorjahr: 23.197 TEUR).

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
2.c Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.379	1.134	245

Zu den privatrechtlichen Forderungen zählen Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen sowie sonstige Forderungen (die z. B. aufgrund von privatrechtlichen Vertragsverhältnissen bestehen).

Die privatrechtlichen Forderungen sind mit 347 TEUR (Vorjahr: 311 TEUR) wertberichtigt.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
2.d Liquide Mittel	62.457	58.029	4.428

Der Bilanzposten umfasst alle Bar- und Buchgeldguthaben des Landkreises, die kurzfristig verfügbar bzw. relativ kurzfristig kündbar sind. Gemäß der VwV KomHSys ist zu unterscheiden in Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen, sonstige Einlagen und Bargeld.

Die liquiden Mittel des Landkreises setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
Kassenbestand	53	54	-1
Sparkasse Chemnitz	54.432	28.636	25.796
Sparkasse Zwickau	<u>7.972</u>	<u>29.339</u>	<u>-21.367</u>
	62.457	58.029	4.428

Die Bankbestände waren zum Stichtag durch Kontoauszüge und die Kassenbestände mit Kassenbestandsprotokollen bzw. Kassenbüchern nachgewiesen.

Die jährliche Kassenprüfung, durchgeführt als Prüfung des Kassenleiterwechsels und unvermuteten Kassenprüfungen in 11 weiteren Einrichtungen des Landkreises, führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Die Liquidität war im Haushaltsjahr zu jedem Zeitpunkt gesichert.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	8.278	6.712	1.566

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag für einen genau bestimmten Zeitraum nach dem Abschlussstichtag geleistet wurden. Sie sind mit dem Nominalbetrag angesetzt und in zutreffender Höhe gebildet. Die Auszahlungen waren mittels Listen bzw. anderweitigen rechnungsbegründenden Unterlagen nachgewiesen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthält im Wesentlichen Auszahlungen für zukünftige Haushaltsjahre für Leistungen nach SGB II, SGB VIII, SGB IX, SGB XII, AsylbLG und UhVorschG.

Passiva		31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
		in TEUR		
1.	Kapitalposition	169.240	163.541	5.699
a)	Basiskapital	90.498	90.457	41
b)	Rücklagen	78.742	73.084	5.658
aa)	<i>Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses</i>	66.414	60.785	5.629
bb)	<i>Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses</i>	11.310	11.239	71
dd)	<i>Zweckgebundene und sonstige Rücklagen</i>	1.019	1.060	-41
2.	Sonderposten	193.841	193.117	724
a)	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	184.914	183.017	1.897
c)	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	8.926	10.099	-1.173
3.	Rückstellungen	17.766	16.848	918
a)	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	965	1.110	-145
b)	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	2.148	1.979	169
e)	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0	8	-8
f)	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	10.234	10.269	-35
h)	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	4.388	3.332	1.056
j)	Sonstige Rückstellungen	32	150	-118
4.	Verbindlichkeiten	264.149	264.565	-416
b)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	26.051	29.106	-3.055
d)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.807	4.599	-792
e)	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	15.533	18.635	-3.102
f)	Sonstige Verbindlichkeiten	218.758	212.225	6.533
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	864	86	778
Bilanzsumme		645.859	638.157	7.702

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
1. Kapitalposition	169.240	163.541	5.699

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
1.a Basiskapital	90.498	90.457	41

Das Basiskapital erhöhte sich durch die Verwendung der zweckgebundenen Rücklage.

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen künftig Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Bei der Verrechnung darf ein Drittel (29.933.284,32 EUR) des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals (89.799.852,95 EUR) nicht unterschritten werden (§ 72 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO).

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
1.b Rücklagen	78.742	73.084	5.658
aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	66.414	60.785	5.629
bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	11.310	11.239	71
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	1.019	1.060	-41

Der Landkreis Zwickau wies in der Eröffnungsbilanz als zweckgebundene und sonstige Rücklage die Mittel aus investiven Schlüsselzuweisungen aus, die zum Bilanzstichtag für ihren Bestimmungszweck noch nicht verwendet wurden. Im Bestand dieser Rücklage ergaben sich gegenüber dem Vorjahr Veränderungen in Höhe von 41 TEUR durch Verwendung.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
2. Sonderposten	193.841	193.117	724

Sonderposten sind geldwerte Leistungen von Dritten, die zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten für immaterielle Vermögensgegenstände, Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen und des Sachanlagevermögens geleistet wurden und nicht zurückzuzahlen sind.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
2.a Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	184.914	183.017	1.897

Die erhaltenen Zuwendungen werden mit der Aktivierung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes als Sonderposten bilanziert und im Gleichklang mit der Abschreibung des abnutzbaren Vermögensgegenstandes aufgelöst. Bei Zuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände verbleibt der Sonderposten unverändert bis zum Abgang des Vermögensgegenstandes.

Die Bilanzposition erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr insbesondere durch die korrespondierend zum Aktiven Sonderposten (dort Investitionszuschüsse) hier passivierten, erhaltenen Förderungen aus dem Programm „Kita-Invest“. Gegenläufig wirkte sich die Auflösung des Sonderpostens durch den Abgang des Objekts BSZ Meerane aus.

Empfangene Zuwendungen für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die im Haushaltsjahr 2023 fertiggestellt oder in Betrieb genommen waren, wurden aus der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ umgebucht, dem jeweiligen Vermögensgegenstand zugeordnet und als Sonderposten erfasst.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
2.c Sonderposten für den Gebührenaussgleich	8.926	10.099	-1.173

Die Kommunen sind nach § 10 Abs. 2 SächsKAG verpflichtet, eine bei einer kostenrechnenden Einrichtung am Ende des Bemessungszeitraumes bestehende Kostenüberdeckung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Dies bedeutet, dass der erzielte Überschuss im Haushalt des Landkreises nicht frei verwendet werden darf, sondern den Gebührenzahlern wieder zu Gute kommen muss. Bilanziell sind diese Überschüsse spätestens am Ende des Bemessungszeitraumes als Sonderposten anzusetzen (vgl. § 40 Abs. 3 SächsKomHVO).

In der Eröffnungsbilanz waren in den Sonderposten die Gebührenüberschüsse nach § 10 Abs. 2 SächsKAG aus der kameralen Sonderrücklage zu überführen. Die gebildeten Gebührenüberschüsse betreffen den Bereich der Abfallentsorgung. Diese wurden bis zum Ende des Bemessungszeitraums am 31. Dezember 2023 durch eine endgültige Nachkalkulation unter Berücksichtigung der kameralen Sonderrücklage ermittelt.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	in TEUR		
3. Rückstellungen	17.766	16.848	918

Als Rückstellungen sind Verbindlichkeiten oder Aufwendungen auszuweisen, die im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursacht wurden und der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind. Sie sind in der Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme anzusetzen. Der Landkreis nimmt gemäß seiner Bewertungsrichtlinie das Wahlrecht zur Abzinsung der Rückstellung gemäß § 41 Abs. 3 SächsKomHVO nicht in Anspruch. Die gebildeten Rückstellungen sind dadurch tendenziell höher.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	in TEUR		
3.a Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	965	1.110	-145

Gemäß § 4 Abs. 2 TV FlexAZ beträgt tarifvertraglich die Anteilsquote für Mitarbeiter in Altersteilzeit 2,5 Prozent der am 31. Mai des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter. Der Tarifvertrag ist bezüglich der Altersteilzeitregelung zum 31. Dezember 2022 ausgelaufen.

Die Rückstellung umfasst den gesamten Aufstockungsbetrag für alle 2023 bestehenden und abgeschlossenen Altersteilzeitverträge sowie die in der Aktivphase erarbeiteten Wertguthaben.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	in TEUR		
3.b Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	2.148	1.979	169

Die Rückstellung betrifft die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Lohe. Der Landkreis Zwickau ist Eigentümer von Deponiegrundstücken mit insgesamt 462.824 m². Die Betreuung der Deponie sowie die Zuständigkeit für Rekultivierung und Nachsorge hat der Landkreis zum 1. Januar 1993 an die Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Zwickauer Land mbH (EGZ) übertragen. Für das bis zum 31. Dezember 1992 entstandene Abfallvolumen hat der Landkreis die Kosten für Rekultivierung und Nachsorge zu tragen.

Der sich daraus ergebende Kostenanteil des Landkreises beträgt unverändert 20,64 v. H. an den Gesamtkosten der EGZ.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	in TEUR		
3.e Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0	8	-8

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
3.f Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	10.234	10.269	-35

Die Rückstellungen betreffen im Wesentlichen mit 9.396 TEUR (Vorjahr: 9.733 TEUR) offene Ankaufsverpflichtungen und Vermessungskosten für Grundstücke an Kreisstraßen.

Die weiteren Rückstellungen beinhalten mögliche Kosten aufgrund anhängiger Gerichtsverfahren (Prozesskosten, Hauptforderungen und Zinsen). Die Kosten und die mögliche Inanspruchnahme werden anhand des Verfahrensstandes geschätzt. In diese Einschätzung fließen auch bisher ergangene (vorinstanzliche) Urteile und vergleichbare gerichtliche Entscheidungen ein.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
3.h Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	4.388	3.332	1.056

Von den gebildeten Rückstellungen betreffen 2.824 TEUR Rückstellungen für Gleitzeitguthaben, Resturlaub, Jubiläumszuwendungen und Ähnliches für alle Bereiche inklusive des Bereichs Abfall und BgA „Grüner Punkt“.

Für die weiteren Rückstellungen wurde eine Bestandsaufnahme und Schätzung der Rückstellungshöhe durch Abfrage bei allen Fachämtern durchgeführt. Durch die im Vergleich zum Jahresabschlusssdatum frühere Aufstellung als bei den Vorjahresabschlüssen ergeben sich tendenziell höhere Rückstellungen und niedrigere Verbindlichkeiten.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
3.j Sonstige Rückstellungen	32	150	-118

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	in TEUR		
4. Verbindlichkeiten	264.149	264.565	-416

Die Verbindlichkeiten sind im Unterschied zu Rückstellungen der Höhe und Fälligkeit nach bestimmt. Je länger der Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und Aufstellung der Bilanz ist, umso höher sind tendenziell die Verbindlichkeiten und umso niedriger die Rückstellungen.

Zum Bilanzstichtag wurde eine Inventur der Verbindlichkeiten produktbezogen durch Saldenbestätigungen der zuständigen Fachämter vorgenommen. Die Bewertung erfolgt zum Rückzahlungsbetrag.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	in TEUR		
4.b Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	26.051	29.106	-3.055

Zum Bilanzstichtag wies der Landkreis Zwickau Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bei folgenden Darlehensgebern nach:

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	in TEUR		
Sparkasse Chemnitz	1.961	2.701	-740
Sparkasse Zwickau	<u>24.090</u>	<u>26.405</u>	<u>-2.315</u>
	26.051	29.106	-3.055

Im Berichtsjahr wurden keine neuen Darlehen aufgenommen.

Die Rückzahlungsbeträge waren mit Kontoauszügen dokumentiert. Zinszahlungen und Tilgungen erfolgten in 2023 vertragsgemäß. Im Haushaltsjahr wurde auch der Bestand an liquiden Mitteln zur Kredittilgung verwendet.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	in TEUR		
4.d Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.807	4.599	-792

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen der Kommune aufgrund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen sowie erhaltene Anzahlungen auszuweisen.

Die Verbindlichkeiten sind durch eine offene-Posten-Liste einzeln nachgewiesen. Alle unstrittigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die zum Bilanzstichtag bestanden, wurden im Folgejahr ausgeglichen.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
4.e Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	15.533	18.635	-3.102

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen betreffen insbesondere Verpflichtungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke, gesetzliche Leistungen im Rahmen der Jugend- und Sozialhilfe, allgemeine Umlagen (bspw. Sozialumlage nach SächsKomSozVG, Kulturraumumlage § 6 Abs. 3 SächsKRG) sowie sonstige Transferverbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Freistaat Sachsen für die Rückerträge aus Unterhaltsvorschussleistungen wurden im Jahresabschluss 2023 gleichlautend zu den entsprechenden Forderungen pauschal um 82 Prozent reduziert.

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
4.f Sonstige Verbindlichkeiten	218.758	212.225	6.533

Der Bilanzposten sonstige Verbindlichkeiten ist ein Auffangposten für alle nicht in die vorgenannten Positionen zuordenbaren Verbindlichkeiten sowie alle noch nicht zweckgerecht verwendeten Zuwendungen mit schwebender Rückzahlungsverpflichtung, bereits zurückgeforderte und noch nicht zurückgezahlte Zuwendungen und Zuwendungen, die an Dritte weiterzuleiten sind.

In den Sonstigen Verbindlichkeiten sind u. a. 213.754 TEUR Zuwendungen und Zuweisungen für Projekte, die noch nicht beendet sind, ausgewiesen. Diese Zuwendungen und Zuweisungen enthalten die schon erhaltenen Förderbescheide für den Breitbandausbau (insgesamt 141.874 TEUR).

	31.12.2023	31.12.2022	Unterschied
	<i>in TEUR</i>		
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	864	86	778

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen, die vor dem Abschlussstichtag für einen genau bestimmten Zeitraum nach dem Abschlussstichtag empfangen wurden.

5.3.2. Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung		Ist-Ergebnis 2023		Ist-Ergebnis 2022		Ergebnis- auswirkung
		in TEUR				
1	Steuern und ähnliche Abgaben nach Arten		5.235		13.011	-7.776
2	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten		339.410		288.043	51.367
	<i>darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen</i>	82.183		72.054		10.129
	<i>sonstige allgemeine Zuweisungen</i>	33.486		17.728		15.758
	<i>allgemeine Umlagen</i>	151.988		134.891		17.097
	<i>aufgelöste Sonderposten</i>	8.195		7.918		277
3	+ sonstige Transfererträge		6.019		6.336	-317
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		23.845		22.534	1.311
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte		4.602		5.907	-1.305
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		65.616		61.755	3.861
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge		144		234	-90
9	+ sonstige ordentliche Erträge		7.155		4.432	2.723
10	= ordentliche Erträge (Nummern 1 bis 9)		452.026		402.252	49.774
11	Personalaufwendungen		-84.170		-76.322	-7.848
	<i>darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit</i>	-408		-467		59
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-43.437		-41.988	-1.449
14	+ Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis		-12.754		-10.974	-1.780
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		-478		-85	-393
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen		-249.294		-226.039	-23.255
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen		-56.263		-50.913	-5.350
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)		-446.397		-406.321	-40.076
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 + Nummer 18)		5.628		-4.068	9.696
20	außerordentliche Erträge		2.277		2.915	-638
21	außerordentliche Aufwendungen		-2.206		-5.896	3.690
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 + Nummer 21)		71		-2.981	3.052
23	= Gesamtergebnis (Nummern 19 + 22)		5.699		-7.049	12.748

Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform mit einem Mindestgliederungsschema nach einem vorgegebenen Muster vorzunehmen (§ 48 Abs. 1 SächsKomHVO, § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 19 SächsKomHVO, § 128 Satz 1 Nr. 5 der SächsGemO). Das vorgegebene Muster sowie § 50 SächsKomHVO geben einen Vergleich in der Ergebnisrechnung mit den Vorjahreswerten, dem Planansatz und dem fortgeschriebenen Planansatz vor. Die vorliegende Ergebnisrechnung erfüllt alle vorgegebenen Gliederungsmerkmale und Vergleichsdarstellungen.

Der fortgeschriebene Planansatz resultiert aus den beschlossenen Planansätzen der Haushaltssatzung, den genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, den Ansätzen für über- und außerplanmäßige Erträge und den gemäß § 21 SächsKomHVO übertragenen Ermächtigungen. Nach § 79 SächsGemO gelten dabei nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, nicht als überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen. Dies betrifft insbesondere Aufwendungen, die aus Bewertungssachverhalten entstehen (z. B. Wertberichtigung auf Forderungen).

Zur übersichtlicheren Darstellung der Entwicklung wird in diesem Bericht ein Vergleich zwischen den Ist-Ergebnissen des Haushaltsjahres und des Vorjahres angeführt.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Gesamtergebnis von 5.699 TEUR und damit um 23.279 TEUR über dem Ergebnis des Haushaltsplans 2023 (-17.580 TEUR), um 28.370 TEUR über dem Ergebnis des fortgeschriebenen Ansatzes (-22.671 TEUR) und um 12.749 TEUR im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres (-7.049 TEUR) ab.

Die Ergebnissteigerung setzt sich gegenüber dem Vorjahr zusammen aus einem um 9.697 TEUR höherem ordentlichen Ergebnis und einem um 3.052 TEUR höherem außerordentlichen Ergebnis. Zum ordentlichen Ergebnis (5.628 TEUR) zählen dabei regelmäßig wiederkehrende, planbare Erträge und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit stehen. Das Sonderergebnis (71 TEUR) beinhaltet außergewöhnliche, unregelmäßige, periodenfremde und meist nicht planbare Aufwendungen und Erträge.

Ordentliche Erträge

Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Erträge insgesamt um 49.773 TEUR und damit um 12,4 % auf 452.026 TEUR.

Dabei ergaben sich Mehrerträge in der Hauptsache bei den Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelösten Sonderposten (+51.367 TEUR, +17,8 %), den Kostenerstattungen und Kostenumlagen (+3.860 TEUR, +6,3 %) und den sonstigen ordentlichen Erträgen (+2.723 TEUR, +61,4 %)

In der Position der Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelösten Sonderposten war u. a. eine deutliche Steigerung der Erträge bei den

- allgemeinen Schlüsselzuweisungen in Höhe von 10.129 TEUR (+14,1 %),
- sonstigen allgemeinen Zuweisungen im Umfang von 15.758 TEUR (+88,9 %) und
- allgemeinen Umlagen im Wert von 17.096 TEUR (+12,7 %) zu verzeichnen.

In der Hauptsache beruhen die Veränderungen in der Position 2 der Ergebnisrechnung auf:

Produktkonto	Bezeichnung	Veränderung zum Vorjahr	
		in TEUR	in %
61110101.3182100	Kreisumlage	17.225	12,8
61110101.3111000	Allgemeine Schlüsselzuweisungen*	13.232	19,2
61110101.3131903	§ 22 SächsFAG - Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Bedarfe	10.242	100,0
61110101.3131905	§ 22a Nr.2 SächsFAG - Bedarfszuweisung Wohngeld	3.162	100,0
31310101.3141007	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land - Rettungspaket Flüchtlinge	2.817	100,0
61110101.3131904	§ 22a SächsFAG - Bedarfszuweisungen	2.409	100,0
31210101.3191103	Leistungsbeteiligungen des Bundes - Entlastung Eingliederungshilfe	2.158	18,8
61110101.3111001	Allgemeine Schlüsselzuweisungen - Auflösung Vorsorgevermögen*	-3.103	-100,0
*Allgemeine Schlüsselzuweisungen gesamt		10.129	14,1

Maßgeblich für die Entwicklung der **Kreisumlage** (2023: 151.933 TEUR) ist einerseits der Umlagesatz, welcher jährlich vom Kreistag per Beschluss festgelegt und in der Haushaltssatzung des Landkreises verankert wird. Andererseits ist die Entwicklung der individuellen Umlagegrundlagen je Gemeinde für die Höhe der zu zahlenden Kreisumlage elementar. Die Entwicklung der Kreisumlage ist auf die Wirkung zwischen Umlagesatz und Umlagegrundlagen zurückzuführen. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen, bei leicht erhöhtem Umlagesatz (2022: 32,38 %, 2023: 33,96 %) die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Zwickau deutlich.

Die **allgemeinen Schlüsselzuweisungen** erhöhten sich auf Grund der im Vergleich zum Vorjahr für den Landkreis günstigeren Berechnungsgrundlagen (Umlagekraftmesszahl, Bedarfsmesszahl, §§ 12,13 SächsFAG) auf 82.183 TEUR. Das bei den Landkreisen vorhandene **Vorsorgevermögen** in Höhe von 3.103 TEUR, welches eine zeitversetzte Schlüsselzuweisung des Freistaates darstellt, wurde gemäß § 23 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (SächsFAG) im Haushaltsjahr 2022 vollständig aufgelöst und diente als allgemeines Deckungsmittel. Insgesamt wurde damit ein Anstieg um 14,1 % (entspricht 10.129 TEUR) verzeichnet.

Mit dem Gesetz zur Änderung von Gesetzen des kommunalen Finanzausgleiches vom 20.09.2023 wurde durch §§ 22, 22a Nr. 9 SächsFAG den sächsischen Landkreisen und Kreisfreien Städten eine neue, zusätzliche **Bedarfszuweisung für besondere Bedarfe** gewährt. Der Anteil im Jahr 2023 betrug für den Landkreis Zwickau 10.242 TEUR.

3.162 TEUR erhielt der Landkreis Zwickau als **Bedarfszuweisung** zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen aufgrund der **Wohngeldreform 2023**. Im Zusammenhang mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz sind bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen, aufgrund der Reduzierung der im Rahmen des Sonderlastenausgleichs an die Kommunen weiterzuleitenden Wohngeldentlastung des Freistaates, erhebliche Mindereinnahmen angefallen. Diese sollen durch die v. g. Gewährung einer Bedarfszuweisung nach §§ 22, 22a Nr. 2 SächsFAG in Verbindung mit dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen vom 08.06.2023 überwunden werden. Die Zahlung erfolgte in zwei gleichmäßigen Tranchen (2023 und 2024).

Der Freistaat Sachsen unterstützte in den Jahren 2023 und 2024, zusätzlich zu bereits anderweitig gewährten Finanzmitteln, die Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Unterbringung und [Betreuung von Flüchtlingen](#) im Zusammenhang mit dem Krieg in der [Ukraine](#) durch die Gewährung einer Bedarfszuweisung nach §§ 22, 22a Nr. 4 SächsFAG in Verbindung mit dem Zweiten Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen vom 07.06.2023. Die fortwährenden hohen finanziellen Belastungen aufgrund des weiterhin andauernden Krieges in der Ukraine machten die Bereitstellung weiterer Finanzmittel durch den Freistaat nötig. Im Haushaltsjahr 2023 erhielt der Landkreis Zwickau hierfür eine Abschlagszahlung in Höhe von 2.409 TEUR.

Weitere finanzielle Mittel erhielt der Landkreis zweckgebunden neu in 2023 für den Ausgleich besonderer Belastungen aufgrund der Unterbringung von Flüchtlingen aus [anderen Staaten](#) als der Ukraine im Umfang von 2.817 TEUR (Rettungspaket Flüchtlinge §§ 22, 22a Nr. 4 SächsFAG).

Die [Leistungsbeteiligung des Bundes zur Entlastung der Eingliederungshilfe](#) bemisst sich an den hierfür getätigten Aufwendungen. Da sich diese im Haushaltsjahr 2023 auf Grund eines überproportionalen Anstiegs der Bedarfsgemeinschaften, bedingt durch den Zustrom an ukrainischen Geflüchteten, erheblich erhöhten, stieg in der Folge auch der v. g. Ertrag auf 2.158 TEUR.

Die [Kostenerstattungen und Kostenumlagen](#) werden bestimmt durch um 2.668 TEUR höhere Erträge für die Grundsicherung im Alter (a. E.) und bei Erwerbsminderung (a. E.), welche durch höhere Nettoaussgaben in diesem Bereich begründet sind. Gestiegene Fallzahlen, eine höhere Erstattungspauschale sowie die Abrechnung von Krankenkosten für Vorjahre bedingen Mehrerträge in Höhe von 7.782 TEUR für die Aufnahme und Unterbringung von Ausländern nach dem SächsFlüAG. Im Gegensatz dazu stehen Mindererträge in einem Umfang von 7.318 TEUR durch die gesunkene Erstattung für ukrainische Geflüchtete, auf Grund des Rechtskreiswechsels zum SGB II (-5.142 TEUR), sowie dem Wegfall der ergänzenden Zuweisung des Bundes zum Ausgleich erhöhter Kosten im Öffentlichen Personennahverkehr (Regionalisierungsgesetz; -2.176 TEUR).

Die [Sonstigen ordentlichen Erträge](#) wurden im Haushaltsjahr um 2.723 EUR auf 7.155 TEUR gesteigert. Im Wesentlichen beruht dies auf der Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung des Landkreises sowie der Auflösung oder Herabsetzung von pauschalierten Einzelwertberichtigungen im Rahmen der Forderungsbewertung.

Am Ende des Abfallgebührenzeitraumes von 2019 bis 2023 wurde zum 31. Dezember 2023 eine Nachkalkulation der Gebühren durchgeführt und eine Korrektur des im Zwischenzeitraum geschätzten Gebührenüberschusses vorgenommen. Insgesamt ergab sich dadurch ein rein bilanzieller Ertrag von 1.173 TEUR.

Die Wertberichtigungen auf Forderungen insgesamt erhöhten sich zum 31. Dezember 2023 um 810 TEUR. Innerhalb der einzelnen Kategorien „Einzelwertberichtigung“, „pauschalierte Einzelwertberichtigung“ und „Pauschalwertberichtigung“ kam es aber zu Verschiebungen, die aufgrund buchhalterischer Vorschriften einerseits zu Erträgen aus der Auflösung und andererseits zu Aufwendungen aus der Bildung von Wertberichtigungen geführt haben.

Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 40.076 TEUR, d. h. um 9,9 %, auf 446.397 TEUR gestiegen, was im Wesentlichen in den Positionen Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen (+23.255 TEUR), den Personalaufwendungen (+7.848 TEUR) sowie den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (+5.350 TEUR) begründet liegt.

Maßgeblich sind im Bereich Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen:

Produktgruppe (PG) 3-stellig	Bezeichnung	Veränderung zum Vorjahr	
		in TEUR	in %
311	Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII	7.453	36,6
351	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	5.399	10,9
363	Sonstige Leistungen der Kinder- Jugend- und Familienhilfe	3.673	7,4
364	Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer	2.902	168,4
241	Schülerbeförderung	2.464	22,6

Das Sozialhilferecht ist im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt. Der Begriff „Sozialhilfe“ steht dabei für eine Reihe von Hilfen, die den verschiedenen persönlichen Lebenslagen entsprechen (PG 311). Die Sozialhilfe umfasst die Bereiche:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und
- Hilfe in anderen Lebenslagen.

Der erhebliche Anstieg des Aufwandes von 20.343 TEUR auf 27.796 TEUR im Haushaltsjahr 2023 (+36,6 %) ist vorrangig auf folgende Hilfearten zurückzuführen:

Produktuntergruppe (PUG) 4-stellig	Bezeichnung	IST-Ergebnis 2023	IST-Ergebnis 2022
		in TEUR	
3112	Hilfe zur Pflege	7.689	4.773
3117	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	14.798	12.108
3114	Hilfen zur Gesundheit	1.757	642

In allen drei Hilfearten sind die Fallzahlen sowie die Höhe der einzelnen Leistung/Fall, bedingt durch u. a. höhere Regelbedarfe oder Kostensätze für die Pflege, angestiegen. Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übernimmt der Bund die vollen Kosten, was sich auch in gestiegenen Erträgen im korrespondierenden Konto 3481000 (+2.668 TEUR) widerspiegelt. Den anteiligen Hilfen zur Gesundheit für Geflüchtete aus der Ukraine (1.196 TEUR von 1.757 TEUR) stehen Bedarfszuweisungen des Freistaates Sachsen zum

Ausgleich kommunaler Belastungen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen des Ukrainekrieges gegenüber.

In der PG 351 (Sonstige soziale Hilfen und Leistungen) basieren die entstandenen Mehraufwendungen auf der um 4.984 TEUR wiederholt gestiegenen Sozialumlage nach § 22 Absatz 2 SächsKomSozVG an den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV). Der KSV erhebt zur Deckung seines nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Finanzbedarfs die v. g. Sozialumlage. Sie stieg im Jahresvergleich 2022 zu 2023 um 10,1 % auf 54.385 TEUR. Grund hierfür bildet der in den vergangenen Jahren stark gewachsene Leistungsumfang, z. B. durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG). Zusätzlich führte z. B. die Umstrukturierung der Eingliederungshilfe in den Zuständigkeiten zwischen überörtlichem und örtlichem Träger sowie die Erhöhung der Einkommens- und Vermögensgrenzen zu Fehlbeträgen in den Jahren 2020 und 2021 beim KSV, welche [ab dem Haushaltsjahr 2022 und Folgejahren](#) durch eine erhöhte Sozialumlage ausgeglichen werden müssen.

Die PG 363 beinhaltet Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, wie z. B. Jugendsozialarbeit, Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige/ Inobhutnahme/ Eingliederungshilfe mit Gesamtaufwendungen im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 55.590 TEUR. Die Aufwandsteigerung zum Vorjahr betrug 3.673 TEUR, wovon allein 68,7 % (entspricht 2.523 TEUR) die Hilfen zur Erziehung (PUG 3633) betreffen. Die Kosten für diese Hilfeart stellen mit 38.183 TEUR (Vorjahr: 35.660 TEUR) die größte Aufwandsposition dar. Die erhöhten Aufwendungen sind auf zum Teil gestiegene Fallzahlen sowie die Erhöhung der Entgeltsätze zurückzuführen.

Aufwandsseitig werden Hilfen für unbegleitete junge Ausländer (UMA) in der PG 364 im Haushaltsjahr 2023 mit 4.625 TEUR ausgewiesen, was einen Anstieg um 168,4 % (entspricht +2.902 TEUR) bedeutet. Auf Grund der wechselnden Intensität der Flüchtlingsströme erreichten die laufenden Fälle im Jahr 2023 einen Höchststand. Korrespondierende Erträge (Kto. 3481000) hierfür wurden, aufgrund der aktuellen Abrechnungsmodalitäten mit dem Landesjugendamt (zeitversetztes Erstattungsverfahren je Fall) erst im Folgejahr realisiert.

Im Bereich Schülerbeförderung (PG 241) sind die Mehraufwendungen hauptsächlich auf die im Vergleich zum Vorjahr nochmals deutlich gestiegene Inanspruchnahme des Bildungstickets zurückzuführen.

Die Personalaufwendungen stiegen um 7.848 TEUR auf 84.170 TEUR, d. h. um 10,3 % an. Waren außerordentliche Personalaufwendungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie im Haushaltsjahr 2022 noch Bestandteil des Sonderergebnisses (außerplanmäßige Aufwendungen), so erfolgte nach Abschluss des Personaleinsatzes u. a. im Gesundheitsamt die Verbuchung in 2023 wieder im ordentlichen Ergebnis. Weiterhin wirkte sich die Tarifierhöhung in Höhe von +1,8 % ab 01.04.2022 in 2023 ganzjährig aus. Zusätzlich beeinflussten Inflationsausgleichszahlungen (je Mitarbeiter im Juni 2023; entspricht 1.240 EUR plus 220 EUR monatlich, insgesamt ca. 3.200 EUR/Mitarbeiter) und erhöhte Arbeitgeberaufwendungen zur Sozialversicherung und Zusatzversorgungskasse sowie die Einführung der übertariflichen Leistungen (Zuschuss Gesundheitskurse, Kita-Zuschuss, Jobticket etc.) das Ergebnis aufwandssteigernd.

Um 5.350 TEUR, auf 56.263 TEUR (+10,5 %), stiegen die sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr. In der Hauptsache bedingen zwei Sachverhalte die Veränderung:

Einerseits wurden im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) für Revisionsrelevante Leistungen für Unterkunft und Heizung 6.435 TEUR (+19,7 %) mehr aufgewandt, als im Vorjahr. Die Aufwendungen sind abhängig von der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und deren individuellem Anspruch. Auf Grund des Rechtskreiswechsels der Geflüchteten aus der Ukraine war seit Mitte 2022 ein Anstieg der Bedarfsgemeinschaften zu verzeichnen, gleichzeitig stiegen die Kosten der Unterkunft pro Jahr kontinuierlich. Andererseits wurden 2.448 TEUR geringere Aufwendungen im Produkt Abfallwirtschaft gebucht, da in 2023 keine Abführung von Gebührenüberschüssen an den Sonderposten für den Gebührenaussgleich erfolgten (siehe Ausführungen oben zu den sonstigen ordentlichen Erträgen).

Sonderergebnis

Im Jahresabschluss 2023 ergibt sich ein Sonderergebnis aus außerordentlichen Effekten von 71 TEUR.

Dabei werden **außerordentliche Erträge** im Umfang von 2.278 TEUR (-638 TEUR) ausgewiesen, wovon allein 1.410 TEUR durch den Verkauf einer Immobilie in Meerane (Grundstück und Gebäude) als Verkaufserlös bzw. aus der Auflösung des zugehörigen Sonderpostens realisiert wurden. Für die Bereitstellung und Unterhaltung von Kreisstraßen (PUG 5421) wurden außerordentliche Erträge in Höhe von 561 TEUR unter anderem durch die Auflösung einer Rückstellung für rückständigen Grunderwerb oder die Nacherfassung einer Brücke erfasst. Rückläufig entwickelten sich Erträge, die in den vorangegangenen Haushaltsjahren umfangreich im Zusammenhang mit der Coronapandemie erzielt wurden (z. B. Billigkeitsleistungen ÖPNV -975 TEUR (PG 547), Aufholprojekte nach Corona für Schulen -527 TEUR (PG 736) oder Zuweisungen im Bereich der Gesundheitspflege -554 TEUR (PG 741)).

Die **außerordentlichen Aufwendungen** betragen insgesamt 2.206 TEUR, welche damit um 3.690 TEUR gegenüber dem Vorjahr niedriger ausfallen. Bestimmt wird das Ergebnis teils durch den Wegfall vorwiegend coronabedingter Aufwendungen im Produktbereich 71-75 „Besondere Schadensereignisse“ (-5.426 TEUR), darunter z. B. allein für den Aufgabenkreis Gesundheitspflege (PG 741, -4.055 TEUR), teils durch höheren Aufwand im Zusammenhang mit der Veräußerung unbeweglicher Vermögensgegenstände (Ausbuchung Restbuchwert Immobilie Meerane, +1.387 TEUR) oder der außerplanmäßigen Abschreibung für Kreisstraßen (+480 TEUR).

5.3.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind alle im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen gemäß § 49 SächsKomHVO nach einem vorgegebenen Gliederungsschema darzustellen. Einzahlungen und Auszahlungen dürfen dabei nicht miteinander verrechnet werden.

Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Zahlungsflüsse des Landkreises.

Durch das Rechnungsprüfungsamt war auch für die Finanzrechnung zu prüfen, ob die haushaltsrechtlichen Grundprinzipien eingehalten wurden. Dazu haben wir unter Punkt 4. dieses Berichtes Stellung genommen.

Finanzrechnung	Ist-Ergebnis 2023	Ist-Ergebnis 2022	Finanzauswirkung
	<i>in TEUR</i>		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	436.376	387.995	48.381
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-435.735	-391.317	-44.418
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	642	-3.322	3.964
Einzahlungen für Investitionen	21.628	16.034	5.594
Auszahlungen für Investitionen	-14.765	-26.341	11.576
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	6.863	-10.306	17.169
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	7.505	-13.628	21.133
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0	15.226	-15.226
Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	-3.055	-2.042	-1.014
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.055	13.184	-16.239
Änderung des Finanzmittelbestandes	4.450	-444	4.894
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-22	-1.660	1.638
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	58.029	60.134	
Endbestand an Zahlungsmitteln	62.457	58.029	

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit enthält im Gegensatz zur Ergebnisrechnung keine zahlungsunwirksamen Vorgänge (z. B. Abschreibungen oder

Auflösung von Sonderposten), dagegen wirkt sich die Erhöhung/Verminderung des Umlaufvermögens (ohne liquide Mittel) negativ/positiv und bei Schulden (ohne Kreditschulden) eine Erhöhung positiv und eine Verminderung negativ auf den Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus. Im Haushaltsjahr 2023 beträgt der Unterschied zwischen Jahresergebnis (5.699 TEUR) und Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (642 TEUR) insgesamt -5.057 TEUR.

Die Finanzierung des Zahlungsmittelsaldos aus Investitionstätigkeit erfolgte vorübergehend aus dem Bestand der liquiden Mittel. Es wurde eine Haushaltsermächtigung (Einzahlung) in Höhe von 9.472 TEUR gebildet.

Im Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit erfolgte die geplante Kredittilgung vollumfänglich.

6. Prüfungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss des Landkreises Zwickau - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2023, der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 und dem Anhang - sowie den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 örtlich geprüft.

Nach Beurteilung aufgrund der bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- wurde im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen
 - bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt,
 - das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen
- vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Zwickau
- vermittelt der Rechenschaftsbericht insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und von der Lage des Landkreises Zwickau unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorgenommen
- wurde der Haushaltsplan (mit den fortgeschriebenen Ansätzen) eingehalten.

Das Rechnungsprüfungsamt erklärt, dass die örtliche Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

Der Prüfungsvermerk wird ohne Einschränkungen erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, den Jahresabschluss einschließlich des Anhangs und den Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2023 des Landkreises Zwickau dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Das Rechnungsprüfungsamt hat die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes nach § 104 Abs. 1 SächsGemO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Verantwortung des Landrats und des Fachbediensteten für das Finanzwesen

Der Landrat und der Fachbedienstete für das Finanzwesen sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Zwickau vermittelt.

Außerdem sind der Landrat und der Fachbedienstete für das Finanzwesen verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landkreises Zwickau unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen entspricht und die geforderten Angaben zutreffend darstellt.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes

Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie ist für eine sachgerechte Prüfung verantwortlich und hat auf die Klärung von Unregelmäßigkeiten zu achten.

Die Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass

- der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises vermitteln und die gesetzlichen Vorgaben und ergänzenden Bestimmungen eingehalten worden sind,
- der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen sind,
- der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild vom Verlauf der Haushaltswirtschaft und von der Lage des Landkreises Zwickau unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt und in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht,
- der Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht mit den bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang stehen, den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen entsprechen und die geforderten Angaben zutreffend dargestellt sind.

Während der örtlichen Prüfung üben die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Einhaltung des Haushaltsrechts und der sonstigen Bestimmungen über die Erstellung des Jahresabschlusses sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung wurde gemäß § 6 Abs. 3 SächsKomPrüfVO nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die

Tätigkeit, das Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. In die Prüfung wurden das Inventar sowie die Belege und Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Wertgrenze für die Erteilung eines uneingeschränkten Prüfungsvermerks beträgt gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO 0,7 Prozent der Bilanzsumme (entspricht 4.521 TEUR). Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Werdau, den 24. Oktober 2025

gez. Müller-Guse

Birgit Müller-Guse
Amtsleiterin

Jahresabschluss des Landkreises Zwickau für das Haushaltsjahr 2023